

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	02.11.2004	
Rat	Bürgermeister Roland	04.11.2004	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH (GWG) Gladbeck;**  
**hier: a) Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung**  
**b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

I. Die Stadt Gladbeck ist Hauptgesellschafter der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Gladbeck mbH.

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der breiten Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck).

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der oder die Geschäftsführer.

II. Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung

Nach dem Gesellschaftsvertrag in der von der Gesellschafterversammlung angenommenen Fassung vom 22.9.1992 ist die Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung durch zwei Mitglieder vertreten.

Als Vertreter der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung wurden Erster Beigeordneter Dr. Andriske und Städt. Rechtsdirektor Kramer vom Rat benannt. Gleichzeitig wurden Herr Erster Beigeordneter Dr. Andriske zum Leiter der Gesellschafterversammlung und Herr Städt. Rechtsdirektor Kramer zum stellv. Leiter der Gesellschafterversammlung gewählt.

Die Gesellschafterversammlung hat diese Wahlvorschläge entsprechend bestätigt.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Nach § 15 des Gesellschaftsvertrages werden der Leiter der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck von der Gesellschafterversammlung gewählt.

Es wird vorgeschlagen, dass

Erster Beigeordneter Dr. Andriske

Städt. Rechtsdirektor Kramer

als Vertreter der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH bestellt werden. Gleichzeitig wird der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen, dass Erster Beigeordneter Dr. Andriske zum Leiter der Gesellschafterversammlung und Städt. Rechtsdirektor zum stellv. Leiter der Gesellschafterversammlung bestellt werden sollen.

Die Bestellung der Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach § 50 Abs. 2 GO NW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### III. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Gladbeck mbH bestimmt folgendes:

- „(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der freien Gesellschafter, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck gewählt. Der bisherige Aufsichtsrat übt seine Funktion bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
- (3) Außer durch Fristablauf scheiden Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus, wenn dies von dem Vorschlagsberechtigten (gem. Abs. 1) beantragt wird. Davon unabhängig können Aufsichtsratsmitglieder jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (4) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzurufen und durch Neuwahlen zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus berechneten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich.“

**Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus fünf vom Rat vorgeschlagenen Mitgliedern, einem Vertreter der freien Gesellschafter und einem Mitglied des Mieterbeirates.**

Zur Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 - 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NW:

- (4) Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

in einem Wahlvorgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus seinem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

- I. a) Zum Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Gladbeck mbH werden
1. Erster Beigeordneter Dr. Andriske
  2. Städt. Rechtsdirektor Kramer
- gewählt.
- b) Der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft Gladbeck mbH wird vorgeschlagen, dass Erster Beigeordneter Dr. Andriske zum Leiter der Gesellschafterversammlung und Städt. Rechtsdirektor Kramer zum stellv. Leiter der Gesellschafterversammlung gewählt werden.
- II. Die Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung werden verpflichtet, neben dem freien Gesellschafter und dem Mitglied des Mieterbeirates die fünf Vertreter der Stadt Gladbeck zu wählen, die vom Rat für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.
- III. Folgende Mitglieder werden für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:
1. Stadtbaurat Stojan
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
  4. \_\_\_\_\_
  5. \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

---

- Roland -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: